VOGTLAND

Stadtverwaltung Netzschkau

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 15. Januar 2024
Ausgabe 3/2024

……

Öffentliche Bekanntmachung

EU- Umgebungslärmrichtlinie Stadt Netzschkau und der Gemeinde Limbach

Begründet durch die EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/ EG sowie den §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht die Pflicht zur Lärmkartierung. Demnach müssen unter anderem Anrainergemeinden von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/ Jahr die Geräuschbelastungen in Lärmkarten darstellen und die Zahl der betroffenen Anwohner ermitteln. Diese Lärmkarten umfassen die Lärmquellen S 299 Abschnitt Mylauer Straße beginnend am Kreisverkehr und endend am OA Netzschkau/Mylau, in der Gemeinde Limbach der Abschnitt entlang der BAB A 72 im Bereich Buchwald (Unterbuchwald). Im Turnus von fünf Jahren sind die Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. In Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Netzschkau / Gemeinde Limbach zur Lärmaktionsplanung nach § 47 e Bundes-Immissionsschutz Gesetz verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung schließt an die im vergangenen Jahr durchgeführte Lärmkartierung an. Gesetzlicher Stichtag für die Lärmaktionsplanung ist der 18. Juli 2024. Im Ergebnis der Lärmkartierung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und die Ergebnisse sind darzustellen.

In Auswertung der Ergebnisse im Rahmen der Lärmkartierung ist festzustellen, dass für Netzschkau und auch für Limbach eine überschaubare Betroffenheit bzgl. der Differenzierung „Belästigung“ und „Gesundheitlichen Risiken“ vorliegen. Diese Angaben beschränken sich auf den Straßenverkehr, für Netzschkau zutreffend die S 299 sowie für Limbach die BAB 72

Für Netzschkau und Limbach ergibt sich daraus keine Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Maßnahmeplans bzgl. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung. Eine geringe Anzahl von ermittelten Werten fallen in den Bereich der Auslöseschwelle zur Gesundheitsrelevanz. Es liegen wenige Betroffenheiten von Bewohnern vor, die gesundheitsrelevanten Belastungen ausgesetzt sind (L_{Night} > 55 dB (A) bzw. L_{DEN} > 65 dB (A)). Ein weiterer Aspekt zum beabsichtigten Verzicht auf eine Maßnahmeplanung ist im mangelnden Handlungsspielraum der Stadt Netzschkau im Einwirkungskreis der S 299 und für die Gemeinde Limbach der BAB A 72, begründet. Dort wurden bereits mehrere aktive und passive Maßnahmen durchgeführt, alle Vorgaben zum Lärmschutz wurden bereits erfüllt und die Stadt Netzschkau sowie die Gemeinde Limbach hat hier keine Möglichkeit der Einwirkungen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Den Bürgern von Netzschkau und Limbach wird Gelegenheit gegeben, die Ergebnisse der Lärmkartierung auf der Internetseite einzusehen und gegebenenfalls Vorschläge einzubringen. In der Zeit vom **17. Januar 2024 bis zum 27. Februar 2024** sind die Karten für jedermann auf der Internet-Seite der Stadt Netzschkau sowie der Gemeinde Limbach zur Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.
Die Ergebnisse der Lärmkartierung können Sie auch während der Öffnungszeit des Rathauses der Stadt Netzschkau Bauabteilung und in der Gemeindeverwaltung Limbach im Zeitraum 17. Januar 2024 bis 27. Februar 2024 einsehen.
Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Abwägung im Gremium der Stadt Netzschkau und im Gemeinderat der Gemeinde Limbach durchzuführen.

Mike Purfürst
Bürgermeister
der Stadt Netzschkau

Information und Aufruf zur Diskussion im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung (LAP) in der Stadt Netzschkau.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat 2022 die Lärmbelastung entlang von stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen (Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. KfZ im Jahr) untersuchen lassen. Die daraus resultierenden Lärmkarten samt Anzahl der Lärmbetroffenen Anwohner je Gemeinde stehen seit Juni 2023 für jedermann auf der Webseite des LfULG zur Verfügung.

https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html

Für Netzschkau wurde der Abschnitt an der S299 Mylauer Straße beginnend am Kreisverkehr und endend am OA Netzschkau/Mylau kartiert.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger können sich in den veröffentlichten Lärmkarten über die Höhe der Lärmbelastung informieren, der sie an ihrem Wohnort ausgesetzt sind. Schwerpunkte der Geräuschbelastung sind in sogenannten „Hot-Spot-Karten“ gesondert ausgewiesen. Nach Fertigstellung der Lärmkartierung 2022 schließt sich nun in Zuständigkeit der Gemeinde Limbach die Lärmaktionsplanung für deren Gemeindegebiet an. Für die einzelnen Kommunen stellt die Lärmaktionsplanung vielfach eine Herausforderung dar.

In Aktionsplänen sind unter Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung festzuschreiben.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Die Lärmkarten wurden durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zentral erstellt. Die Ergebnisse sind unter dem Link
https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html
einzusehen.

Zudem wurde durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die geschätzte Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind, in verschiedenen Lärmpegelbereichen ermittelt.
Auf dieser Grundlage müssen gem. § 47d des BImSchG nun Lärmaktionspläne zur Lösung von Lärmproblemen und zur Verminderung der Lärmauswirkungen erstellt werden. Als Termin für die Aktionsplanung der Stufe 3 hat die EU den 18.07.2024 vorgegeben.

Inhalte eines Lärmaktionsplans:
Anforderungen an Inhalt und Form der Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Daraus wird deutlich, dass ein Lärmaktionsplan aus dem Maßnahmenplan und den dazugehörigen Unterlagen, z. B. dem Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung, bestehen soll.
Folgende Angaben enthält der Maßnahmenplan in der Regel:
• Beschreibung des Ballungsraums bzw. der zu berücksichtigenden Lärmquellen sowie Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
• Information zur Rechtslage (zuständige Behörde, rechtlicher Hintergrund, geltende Grenzwerte),
• Problemdarstellung (Analyse der Lärm- und Konfliktsituation und der Zahl der betroffenen Personen) und Lösungsmöglichkeiten (einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse),
• vorhandene und geplante Maßnahmen (lang-, mittel-, kurzfristig),
• Überlegungen zur Plandurchführung und zur Ergebniskontrolle,
• Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.

Ergebnisse der Lärmkartierung

zuständige Behörde
Stadtverwaltung Netzschkau
Gemeindeschlüssel 14523260
Markt 12
08491 Netzschkau

Beschreibung der Gemeinde
Netzschkau ist eine Kleinstadt mit den Ortsteilen Brockau, Lambzig, Foschenroda, Ziegelei, Eichmühle und Dungersgrün.
Fläche 13 km², Einwohner: 3764 aktuell,

Hauptlärmquellen = kartierte S 299 Bereich Kreisverkehr bis OE Mylau

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Hauptverkehrsstraßen

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L_{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	42	16	27	23	0

L_{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	49	16	28	24	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L_{DEN} [dB(A)]	> 55	> 65	>75
Fläche/km^2	0,168784	0,046618	0,0001
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigunge

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	22	7

Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten [4]

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet…

… einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	108
… einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	68
… einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab **65 dB(A) L_{DEN}** durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	**50**
… einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab **55 dB(A) L_{Night}** durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	**52**
… einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	255
… einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	157

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

… einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab **65 dB(A) L_{DEN}** durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	**3**
… einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ab **55 dB(A) L_{Night}** durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	**16**

Die Stadt Netzschkau beabsichtigt den Beschluss zur Erstellung eines Lärmaktionsplans ohne Maßnahme zu fassen.

Grund dafür ist die überschaubare Anzahl an betroffenen Personen in wenigen HotSpots-Bereichen, und die bereits durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern oder angemessene Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen, die realistisch umsetzbar sind.

https://www.umwelt.sachsen.de/informationen-und-downloads-zur-umgebungslarmrichtlinie-20377.html

https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html

Impressum:
Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:
Verantwortlich: Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188
E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:
Der Bürgermeister
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Netzschkau von dort (über www.netzschkau.de/ bürgerinformation/ amtliche bekanntmachungen) bezogen werden.
Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Netzschkau eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.